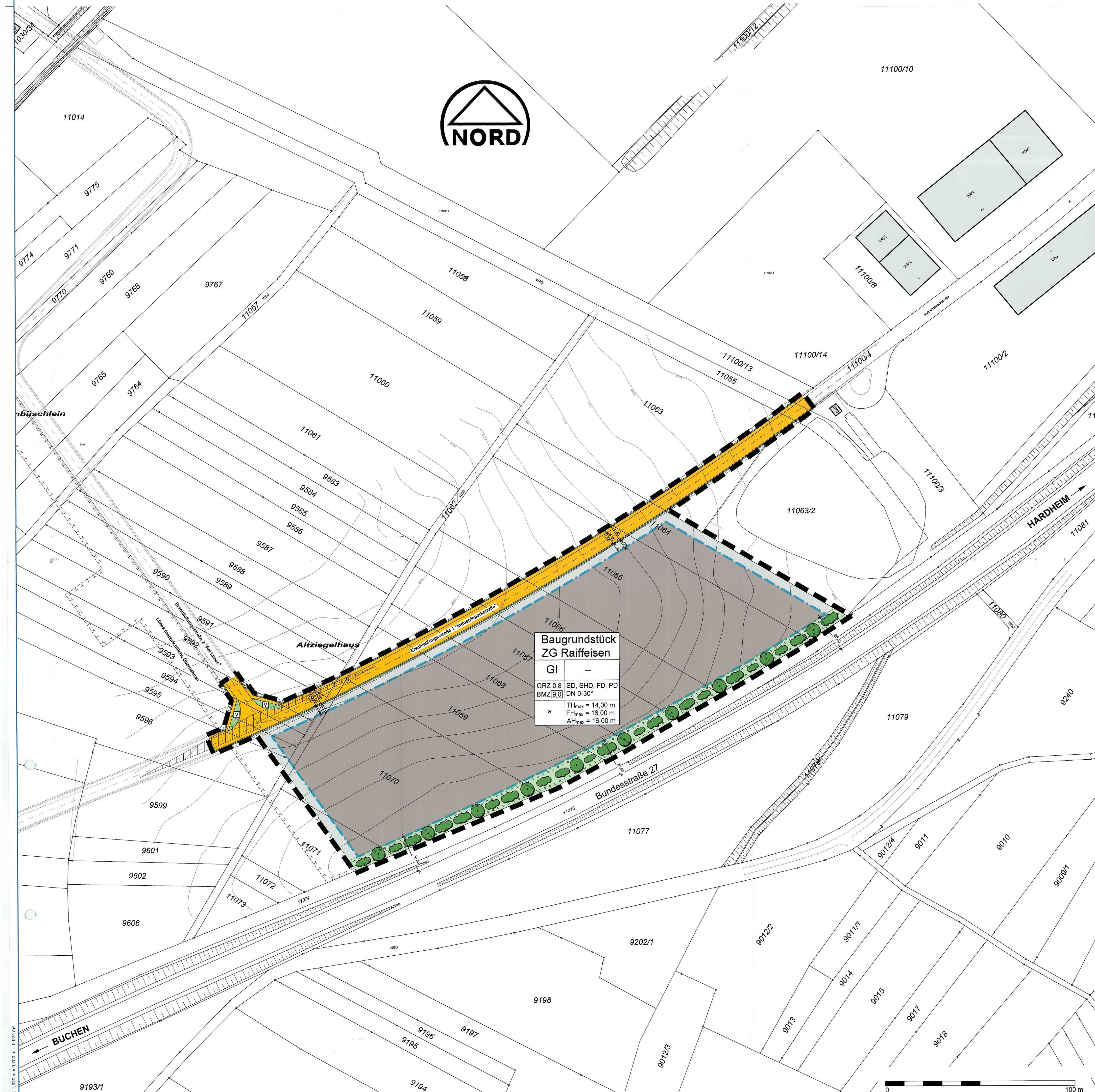


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ZG RAIFFEISEN / VIP III" IN WALLDÜRN

- PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000 (TEIL A) -



ZEICHNERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GI Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 BauNVO
- 0,8 GRZ Grundflächenzahl (GRZ)
- 9,0 BMZ Baumannszahl (BMZ)
- TH_{max} = 14,00 m Traufhöhe max. 14,00 m bei Gebäuden
- FH_{max} = 16,00 m Firsthöhe max. 16,00 m bei Gebäuden
- AH_{max} = 16,00 m Höhe sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Silo) max. 16,00 m
- SD Satteldach bzw. im First versetztes Satteldach
- PH Sheddach
- PD Pultdach
- FD Flachdach
- 0 - 30° Dachneigung bis maximal 30°

- a Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
- VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - öffentliche Verkehrsfläche mit seitlichen Böschungsfächern
 - Verkehrsbegleitfläche

- BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 bzw. § 23 BauNVO)
 - abweichende Bauweise

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - flächenhaftes Pflanzgebiet, d.h. Fläche zum Anpflanzen von heimischen standortgerechten Bäumen 1. Ordnung und Sträuchern.

- NUTZUNGSCHABLONE
- GRZ 0,8 SD, SHD, FD, PD BMZ 9,0 DN 0-30°
- a TH_{max} = 14,00 m FH_{max} = 16,00 m AH_{max} = 16,00 m

Art der baul. Nutzung	ohne Bezeichnung
Grundflächenzahl Baumannszahl	Dachform Dachneigung
Bauweise	Traufhöhe Firsthöhe Höhe sonstiger baulicher Anlagen

LEGENDE (ohne Festsetzungscharakter)

- Bestehende Grundstücksgrenze
- 2206 Bestehende Flurstücknummer
- Bestehendes Gebäude
- Bestehende Höhenlinie
- Sichtfeld im innerörtlichen Bereich: V_u = 50 km, Schenkellänge = 70 m

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch BauGB**
 - In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748).
- BauNutzungsverordnung BauNVO**
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Landesbauordnung für Baden Württemberg LBO**
 - In der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2014 (GBl. S. 501).
- Planzeichenverordnung PlanZV**
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

PLANGRUNDLAGE

- ALK-Daten (übergeben durch den Gemeindeverwaltungsverband am 24.09.2014).
- Vorentwurf zum Bebauungsplan "Birkenbüschlein / VIP III" (übergeben durch den Gemeindeverwaltungsverband am 27.05.2014).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "ZG Raiffeisen / VIP III" in Walldüren wird auf der Grundlage des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in sicheres Örtliche Bauvorschriften erlassen:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

Der Planbereich wird als Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO festgesetzt.

Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solche Betriebe, die in anderen Bebauungsplänen im Sinne von § 9 Abs. 1 BauNVO (Industriegebiet (GI) im Sinne von § 9 BauNVO)

Zugelassen werden Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1-2 BauNVO).

Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und im Geltungsbereich der Grundfläche und Baumannszahl untergeordnet sind, werden nicht zugelassen. (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Erscheinungsformen und zentrenrelevanten Sortimenten sind nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Baumannszahl.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit maximal 0,8 festgelegt.

Die Baumannszahl (BMZ) ist mit maximal 9,0 festgesetzt.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN**

Die Traufhöhe (TH) bei Gebäuden darf max. 14,00 m betragen. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut 14,00 m über dem tiefsten Gelände Punkt. Die Firsthöhe ist auch die maximale Flachdachhöhe (Aflth), (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe (FH) bei Gebäuden darf max. 16,00 m über dem tiefsten Gelände Punkt betragen. (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen (AH) wie Silo etc. ist mit max. 16,00 m über dem tiefsten Gelände Punkt begrenzt (= höchster Anlagenpunkt).
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudeausrichtungen sind bis zu 200 m zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baugrenzen umfasst. Der Straßeneckrand der Baugrenze zur Bundesstraße B27 beträgt 20 Meter nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Innerhalb dieses Bauverbotstreifens sind bauliche Anlagen jeder Art und Werbeanlagen nicht zulässig. Gebäude als Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 5 BauNVO und § 31 Abs. 1 BauGB nur als Ausnahme zulässig.

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 u. § 23 BauNVO).

Nicht überdachte Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, außerhalb der Pflanzflächen zulässig.
- VERKEHRSFLÄCHEN**

Erschließungsstraße 1 als öffentlicher Verkehrsraum. Entsprechend dem Erschließ im Lageplan.
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND DEN ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

Die Gestaltung von Freiflächen soll nach ökologischen Gesichtspunkten zur Grünvernetzung artenreich mit standortgerechten, heimischen Pflanzen vorgenommen werden. Freiflächen sind landschaftsgemäß anzulegen und zu unterhalten.
- TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN**
 - AUSSENBELEUCHTUNG**

Die Straßenbeleuchtung im Baugebiet ist insektenschonend mit Natriumdampf - Hochdrucklampen auszuführen. Dies ist auch im privaten Bereich zu empfehlen.
 - LÄRMSCHUTZ**

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die festgesetzten Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Solange der bestehende Aussiedlerhof Bohrer (künftig als Mischgebiet im geplanten Baugebiet Zielgebiete der Gebietsnutzung Zielgebiete der Gebietsnutzung) Bestandskraft hat:

Fläche	L _{eq} tags	L _{eq} nachts
Planbereich (L-F4)	62 dB(A)	47 dB(A)

Wenn der Aussiedlerhof Bohrer künftig im geplanten Baugebiet Zielgebiete der Gebietsnutzung Zielgebiete der Gebietsnutzung Bestandkraft hat:

Fläche	L _{eq} tags	L _{eq} nachts
Planbereich (L-F4)	63 dB(A)	48 dB(A)

Die Einhaltung der zulässigen Lärmkontingente ist im Baugenehmigungsverfahren aufzufordern nachzuweisen.

Hinweis: Für die Aufstellung des Bebauungsplanes "Birkenbüschlein / VIP III" wurde eine umfangreiche Berechnung der zulässigen Lärmkontingente gewerblicher Emissionen durch das Ingenieurbüro Brannsten + Bernd GmbH aufgestellt. Auf die ergänzende Aussagen und Sachverhalte wird verwiesen.
 - PFLANZGEBOT**

Auf den im Lageplan festgelegten Flächen mit Pflanzgebot am Südostrand des Planbereichs sind zehn heimische Bäume 1. Ordnung und zwei Reihen mit heimischen Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Innerhalb der Flächen mit Pflanzgebot sind bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.

Liste für Gehölzpflanzungen

Folgende Arten zählen zur heimischen standortgerechten Vegetation im Geltungsbereich:

Bäume 1. Ordnung / Großbäume:

Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia cordata	- Stieleiche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche		- Winterlinde

Kleinbäume und Sträucher:

Carpinus betulus	- Hainbuche	Prunus avium	- Vogelkirsche
Crataegus monogyna	- Engfrüchtiger Weißdorn	Prunus spinosa	- Schlehe
Corylus avellana	- Haselnuss	Rosa canina	- Hundrose
Cornus sanguinea	- Roter Hartweige	Rubus fruticosus	- Brombeere
Eunymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Rubus idaeus	- Himbeere
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche		
- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON WELTKULTURERBES "LIMES"**

Die nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen sind erforderlich, um Gefährdungen von Tieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden, zu mindern und auszugleichen.

 - BAUFELDRÄUMUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ÖKOLOGISCHER LEBENSRAUMANSPRÜCHE**

Entfernen der Bodenvegetation und Abschleifen des Oberbodens der nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode der Vögel (März bis September) werden. Bei Räumung des Baufeldes zu anderen Zeiten muss die Belegung durch brütende Vögel mittels gutachterlicher Kontrolle ausgeschlossen werden.
 - SCHUTZ VON VÖGELN AN GROßEN FENSTERN ODER GLASFONTEN**

An Gebäuden mit großen Fenstern oder Glasfronten müssen Vorkehrungen getroffen werden, die einen häufigen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden können.

Folgende Maßnahmen sind zu beachten:

 - Anbringen von Vorhängen oder
 - Verwendung von nach außen verspiegeltem Glas oder
 - Aufstellen von Grünpflanzen o.ä. hinter den Scheiben.

Hinweis: Die Broschüre „Vogelschlag an Glasflächen vermeiden“ des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz vom 2010 ist zu beachten (siehe Grundordnungplanung - Anhang)
 - AUFHÄNGEN VON VOGELNISTKÄSTEN UND FLEDERMÄSKÄSTEN**

Zur Stützung des Bestandes von Vogel- und Fledermausarten sind auf den Baugrundstück jeweils mindestens 5 Exemplare handelsüblicher Fledermaus- und Vogelnisthfen einzubauen oder anzubringen.

Die festgesetzten Vorkehrungen / Maßnahmen müssen spätestens bis zur Baufertigstellung erfolgen. Um eine sachkundige Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, ist eine fachkundige Person (Biologe / Umweltingenieur) hinzuzuziehen.
 - VERBREMUNGSPROBOT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Im Geltungsbereich darf in neu einzurichtenden Verbringungsanlagen und deren spätere Erweiterungen nicht ausschließlich Kohle zur Feuerungszwecke verwendet werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 74 LBO (TEIL B)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "ZG Raiffeisen / VIP III" in Walldüren wird auf der Grundlage des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in sicheres Örtliche Bauvorschriften erlassen:

- AÜßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**

(§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die Verwendung leuchtender sowie reflektierender Farben und Materialien an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Silo) ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.
- DÄCHER**

(§ 14 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Zulässig sind Satteldächer bzw. im First versetzte Satteldächer (SD), Sheddächer (SHD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD). Die Dachneigung wird bei Schrägdächern wird max. 30° festgelegt.

Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- und bleibedeckten Dächern darf nicht ohne Erlaubnis dezentral beigestigt (versickert, eingeleitet) werden. Bei der Dachdeckung dürfen keine leuchtenden sowie reflektierenden Farben und Materialien verwendet werden.

Die Verwendung der Dächer zur Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ist allgemein zulässig. Die bauordnungsrechtlichen Vorgaben der LBO sind zu beachten.
- EINFRIEDUNGEN UND STELLPLATZGESTALTUNG**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

 - EINFRIEDUNGEN**

Einfriedungen dürfen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

Einfriedungen zwischen den Nachbargrundstücken, die nicht an öffentliche Verkehrsflächen anschließen, werden durch das Nachrecht geregelt.
 - GRUNDSTÜCKSZUFÄHREN / STELLPLATZE / FUßWEGE**

Stellplätze für Kfz und Grundstückszufahren, Parkplätze, Fußwege und sonstige Nebenflächen sind mit einem wasserundurchlässigen Belag auszuführen, z.B. Rasenpflaster (Fußwege 2,00 cm), Rastergittersteine, Schottersteinen usw., wenn dies aus Immissionsschutzrechtlichen Gründen möglich ist. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen. Hiervon ausgenommen sind Flächen, bei denen infolge der Nutzung die Besorgnis besteht, daß der Boden bzw. ein Gewässer verunreinigt. Falls diese Möglichkeit für wasserundurchlässige Beläge nicht gegeben ist, sind im Bereich der Grundstückszufahren Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die Grundstücksentwässerung vorzusehen, da das Ableiten von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen unzulässig ist.

Für die Betriebsparkplätze wird nach jedem sechsten Stellplatz die Anpflanzung eines großkrümmigen heimischen Laubbäumens auf mindestens 6,00 m großen Pflanzquartieren zur Auflockerung der Parkplatzflächen vorgeschrieben.
 - GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUER GRUNDSTÜCKE**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Grundstücksflächen, die nicht als Arbeits-, Lager-, Abstell-, Stellplatz- und Verkehrsflächen dienen, sind als Grünflächen oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Arbeits-, Lager-, Abstell-, Park- und Verkehrsflächen dürfen nicht weiter als 2,00 m an die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen heranreichen.
 - WERBEANLAGEN**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen auf Fassadenflächen dürfen max. 20 % der Gebäudeseite betragen. Es dürfen keine leuchtenden sowie reflektierenden Farben und Materialien verwendet werden. Dagegen sind beleuchtete bzw. mit Leuchtmitteln angestrahlte Werbeanlagen zulässig.

Eine Blendwirkung des Verkehrs auf der Bundesstraße B27 ist auszuschließen.

Werbeanlagen, die über die maximale Gebäudehöhe hinausragen, sind nur ausnahmsweise zulässig. Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 Abs. 3 der Landesbauordnung Ausnahmen gewährt werden. Aufgrund von § 22 Abs. 4 LBO bzw. § 56 Abs. 6 LBO können Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften Festsetzungen beantragt werden.

In dem zur Bundesstraße B27 im eingetragenen Bauverbotstreifen sind Werbeanlagen nicht zulässig.
 - ANTENNEN**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Mehr als eine Antennen- und Satellitenanlage je Gebäude ist unzulässig.

Niederspannungsfreileitungen dürfen nur unterirdisch geführt werden. Ausnahmsweise ist eine oberirdische Führung nur dann zulässig, wenn dies im Einvernehmen zwischen dem Leitungsträger und dem GVV Hardheim-Walldüren entschieden wird. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.
 - UNZULÄSSIGKEIT VON NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

HINWEISE - FORTSETZUNG -

- ZISTERNEN**

Solfern das Regenwasser auch als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Querverbindung zum Trinkwassersystem besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. Die Installation muss der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und den Bestimmungen der DVGW-Regelwerke ausgeführt werden.

Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage zur Nutzung von Brauchwasser im Haushalt ist der zuständigen Behörde - Gesundheitsamt - spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Anzeigepflicht von Anlagen, die Wasser abgeben, das nicht Trinkwasserqualität hat (Brauchwasseranlage), ist in § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 geregelt.
- WASSERVERSORGUNG**

Die Inbetriebnahme der Wasserversorgung steht zur Verfügung der Wasserversorgung des Planbereichs in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das vorhandene Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Walldüren und ist somit sichergestellt. Die Bereitstellung des Löschwassers soll über einen neu zu errichtenden Löschwasserbehälter erfolgen. Der Standort des Behälters ist nordöstlich der Einmündung Erschließungsstraße 1 und 2 außerhalb der Dachdeckung der Dächer vorgesehen.
- SONSTIGE VERSORGUNGEN**

Die weiteren Versorgungsrichtungen (Strom, Telefon, etc.) werden im Zuge der Erschließungsplanung zum Baugebiet abgestimmt.
- ENERGIEGEBWINNUNG / KLIMASCHUTZ**

Zur Vermeidung und Verringerung von Treibhausgasen sollen Maßnahmen zur Energieersparnis und zur Energieeffizienz bei der Gebäudeplanung Berücksichtigung finden. Regenerative Energiesysteme und Wärmegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen sind erwünscht.

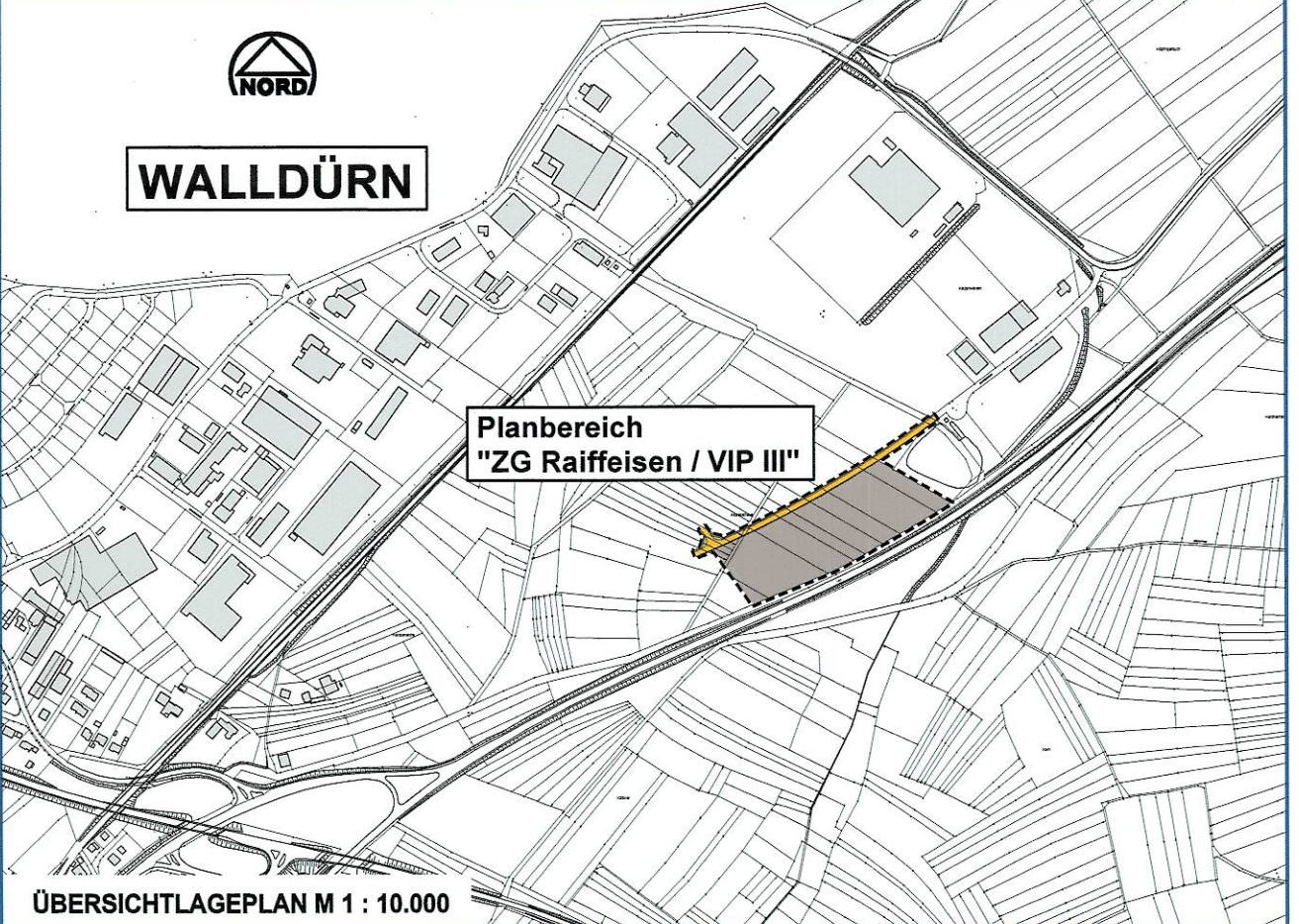
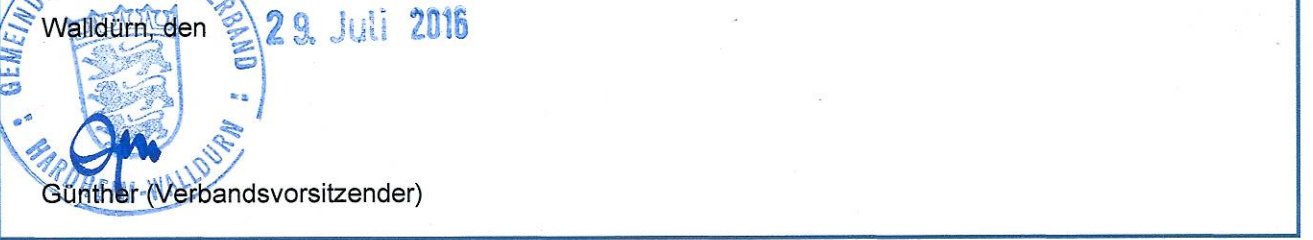
VERFAHRENSVERMERKE

Verfahrensschritte	Datum
1. Aufstellung des Beschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst durch Beschluss der Verbandsversammlung	am 05.03.2015
2. Billigung des Planentwurfs durch die Verbandsversammlung	am 05.03.2015
3. Örtliche Bekanntmachung	am 14.03.2015
4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom 23.03.2015 bis 24.04.2015
5. Abstimmung mit Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	vom 23.03.2015 bis 24.04.2015
6. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die Verbandsversammlung	am 26.07.2015
7. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am 30.09.2014
8. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am 30.09.2014
9. Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am 30.09.2014

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Inhalt dieser Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ZG Raiffeisen / VIP III" des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldüren auf der Gemarkung Walldüren stimmt mit dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldüren vom 26.07.2015 überein.

Die gesetzlichen Vorschriften über das Planaufstellungsverfahren wurden eingehalten.



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ZG RAIFFEISEN / VIP III" IN WALLDÜRN NECKAR - ODENWALD - KREIS

Vorhabenbetreiber: **ibu** ZG Raiffeisen, Lauterbergstraße 1 - 5, 76137 Karlsruhe

PLANZEICHNUNG (TEIL A) MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B) Stand 08.07.2015

Bearbeitet	Datum	Name	Projekt-Nr.	Fertigung
Go	Feb. - Juli 2015	Go	2736.001	
Geschrieben	Datum	LI	Zeichnungs-Nr.	Maßstab
ibu	Feb. - Juli 2015	ibu	2736001.103	1 : 1.000
ibu	09.07.2015			

ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH

07641 Taubertalbachhöfen
76199 Karlsruhe
97270 Hitz

Unsere Teamstraße 21
Fließgraben 3
Erlanger Straße 25

Tel. 09341/8999-0, Fax 8999-70
Tel. 0721/33221-0, Fax 33221-30
Tel. 09306/985826

eMail: info@ibu-gmbh.com
eMail: kontakt@ibu-ka.de
eMail: info@ibu-gmbh.com